

SPEZIALISIERUNGEN

Informationen zur Eintragung in die Berufslisten der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie

Mit Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, am 01.07.2014, besteht die Möglichkeit, ergänzend zur Berufsbezeichnung „Klinische Psychologin/Klinischer Psychologe“ oder „Gesundheitspsychologin/Gesundheitspsychologe“ bis zu höchstens vier Spezialisierungen als Hinweis auf einen thematisch umfassenden Fachgebiet in einem Klammersausdruck anzufügen.

1. Spezialisierungsbereiche	1
2. Regelung gemäß § 20 Abs. 5 und § 29 Abs. 5 Psychologengesetz 2013.....	2
2.1 Inhalte der Weiterbildungscurricula (Theorie).....	2
2.2 Inhalte der beruflichen Tätigkeit.....	3
3. Übergangsbestimmungen gemäß § 48 Abs. 6 Psychologengesetz 2013	3
3.1 Allgemeines.....	3
3.2 Inhalte der beruflichen Tätigkeit.....	4
4. Antrag auf Eintragung eines Spezialisierungsbereichs.....	4

1. Spezialisierungsbereiche

Für die Eintragung einer Spezialisierung ist ein breites Spektrum an Störungsbildern, einschlägiger Diagnostik und Handlungskompetenz (Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen) im jeweiligen Bereich nachzuweisen.

Derzeit ist die Eintragung folgender Spezialisierungsbereiche möglich:

Bereich Klinische Psychologie

Gerontopsychologie

Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie

Klinische Neuropsychologie

Notfallpsychologie

Schmerzpsychologie

Bereich Gesundheitspsychologie

Gerontopsychologie

Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie

Die Spezialisierungsbereiche werden vom Expertengremium des Psychologenbeirats laufend geprüft und dann entsprechend veröffentlicht.

2. Regelung gemäß § 20 Abs. 5 und § 29 Abs. 5 Psychologengesetz 2013

Die Eintragung einer Spezialisierung erfordert folgende **theoretische** und **praktische** Nachweise der Spezialisierungskompetenz:

- Nachweis der Absolvierung eines Weiterbildungscurriculums im Umfang von zumindest 120 Einheiten (Inhalte siehe Punkt 2.1) und
- Nachweis einer mehrjährigen (zumindest zwei Jahre) aktuellen beruflichen Vollzeittätigkeit (verlängert sich bei Teilzeittätigkeit; ca. 3.200 Stunden) im Spezialisierungsbereich entweder
 - in einer einschlägigen Einrichtung für den Spezialisierungsbereich (Inhalte siehe Punkt 2.2) oder
 - einer freiberuflichen Tätigkeit (in freier Praxis; ca. 2.000 Stunden) im jeweiligen Spezialisierungsbereich (Auflistung der Inhalte siehe Punkt 2.2) samt begleitender Supervision durch einen im selben Spezialisierungsbereich ausgewiesenen Berufsangehörigen im Ausmaß von 20 Einheiten.

2.1 Inhalte der Weiterbildungscurricula (Theorie)

Folgende wesentliche Bereiche sind im Rahmen der zumindest 120 Einheiten Theorie eines in sich geschlossenen, durchgängigen Weiterbildungscurriculums für den Spezialisierungsbereich mit Abschlussbestätigung abzudecken:

- Kenntnisse spezifischer Störungsbilder,
- Kompetenzerwerb in einschlägiger Diagnostik sowie
- Handlungskompetenz (Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen) für ein breites Spektrum an Störungsbildern im Spezialisierungsbereich.

2.2 Inhalte der beruflichen Tätigkeit

Der jeweilige **Nachweis** der Berufstätigkeit hat ein breites Spektrum an Störungsbildern, einschlägiger Diagnostik und Handlungskompetenz (Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen) und die jeweilige Frequenz im Spezialisierungsbereich aufzuzeigen.

- Bei Berufstätigkeit in einer für den Spezialisierungsbereich einschlägigen Einrichtung ist die Bestätigung der Einrichtung vorzulegen.
- Bei Berufstätigkeit in freier Praxis ist eine Auflistung – die wahrheitsgemäße Ausführung ist durch eigenhändige Unterschrift an Eides statt zu bestätigen – der einschlägigen Behandlung/Intervention/Diagnostik unter Nennung der Störungsbilder und der Frequenz im Spezialisierungsbereich - vorzulegen.
- Begleitend zu dieser selbständig niedergelassenen, zumindest zweijährigen Tätigkeit, sind ergänzend 20 Stunden Fallsupervision durch eine im selben Spezialisierungsbereich ausgewiesene Berufsangehörige zu bestätigen.

3. Übergangsbestimmungen gemäß § 48 Abs. 6 Psychologengesetz 2013

3.1 Allgemeines

Wurde die Kompetenz im Spezialisierungsbereich von Berufsangehörigen vor dem Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013 am 01.07.2014 erworben, können die Übergangsbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Die Eintragung eines Spezialisierungsbereichs erfordert den Nachweis einer fünfjährigen kontinuierlichen beruflichen schwerpunktspezifischen Tätigkeit im Spezialisierungsbereich **bis zum 30.06.2014** als selbständig berufsberechtigter Berufsangehöriger.

Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung die Tätigkeit länger als fünf Jahre zurück, so ist durch entsprechende Fortbildungen eine Aktualisierung dieses Spezialisierungsbereichs nachzuweisen.

3.2 Inhalte der beruflichen Tätigkeit

Der jeweilige **Nachweis** der Berufstätigkeit hat ein breites Spektrum an Störungsbildern, einschlägiger Diagnostik und Handlungskompetenz (Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen) und jeweiliger Frequenz im jeweiligen Spezialisierungsbereich aufzuzeigen.

- Bei Berufstätigkeit in einer für den Spezialisierungsbereich einschlägigen Einrichtung ist die Bestätigung der Einrichtung vorzulegen.
- Bei Berufstätigkeit in freier Praxis ist eine Auflistung – die wahrheitsgemäße Ausführung ist durch eigenhändige Unterschrift an Eides statt zu bestätigen – der einschlägigen Behandlungen/Interventionen/Diagnostik unter Nennung der Störungsbilder und der Frequenz); ergänzend dazu ist begleitende Fallsupervision (durch eine im selben Spezialisierungsbereich ausgewiesene Berufsangehörige) und/oder Intervision (unter Fachexperten des Spezialisierungsbereichs) und/oder theoretische Fortbildung zum beantragten Spezialisierungsbereich im Mindestausmaß von insgesamt 50 Einheiten zu belegen.

4. Antrag auf Eintragung eines Spezialisierungsbereichs

Ein Antrag auf Eintragung eines Spezialisierungsbereiches in die Berufslisten der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie samt Anschluss aller erforderlichen Nachweise ist per E-Mail an ipp.office@sozialministerium.at oder postalisch beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, einzubringen.

Das Ergebnis der fachlichen Prüfung wird durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz schriftlich bestätigt. In Folge kann auf Visitenkarten, Foldern, Praxisschild dies ausgewiesen werden, siehe Beispiel:

*„Mag. Max Muster
Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin
(Klinische Neuropsychologie)“*

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung einer Spezialisierung in die jeweilige Berufsliste **gebührenpflichtig** ist.

Abschließend darf zur Klarstellung auf den Unterschied der Voraussetzungen zu den **Arbeitsschwerpunkten** hingewiesen werden, siehe Website unter https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Medizin_und_Berufe/Berufe/Formulare_Informationen_und_Richtlinien_im_Bereich_der_Klinischen_Psychologie_und_Gesundheitspsychologie.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Psychologengesetzes und unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anfragen können per E-Mail an ipp.office@sozialministerium.at unter Angabe einer Telefonnummer für Rückfragen gerichtet werden.

Impressum

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 1. August 2019

Telefon: +43 1 711 00-0

E-Mail: ipp.office@sozialministerium.at